

3 Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Säugetiere der Nr. 0106;
 - b) Fleisch von Säugetieren der Nr. 0106 (Nrn. 0208 oder 0210);
 - c) Fische (einschliesslich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch) sowie Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, nicht lebend und zufolge ihrer Art oder ihres Zustandes zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Kapitel 5); Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Nr. 2301);
 - d) Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern zubereitet (Nr. 1604).
2. In diesem Kapitel gelten als «Agglomerate in Form von Pellets» Erzeugnisse in Form von Zylindern, Kügelchen usw., die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz einer geringen Menge eines Bindemittels agglomeriert sind.
3. Nicht unter die Nrn. 0305 bis 0308 gehören Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, zur menschlichen Ernährung geeignet (Nr. 0309).